

ZEICHENNUTZUNGSVERTRAG

zwischen

- Lizenznehmer -

und

- Zeichennutzer -

für das

QUALITÄTSPROGRAMM

„BIO BRANDENBURG, GESICHERTE QUALITÄT“

PRÄAMBEL

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat mit den Ökoverbänden des Landes Baden-Württemberg, die sich in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau Baden-Württemberg (AÖL) zusammengeschlossen haben, eine Übereinkunft erzielt, dass ein baden-württembergisches Qualitätszeichen für Bioprodukte eingeführt werden soll.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat deshalb auf Grund § 20 Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes den Auftrag erhalten, ein Biozeichen Baden-Württemberg zur Förderung einer gemeinschaftlichen Absatzstrategie für Bioprodukte einzuführen. Das Biozeichen Baden-Württemberg hat den Zweck, im ökologischen Landbau erzeugte Produkte aus Baden-Württemberg, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848¹ des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007² des Rates, in der jeweils gültigen Fassung hinaus spezifische Qualitäts- und Herkunftsanforderungen erfüllen, zur Produktpositionierung und Information der Verbraucher besonders zu kennzeichnen.

Das Land Brandenburg hat laut Koalitionsvertrag vom 19. November 2019 das Ziel, ein EU-notifiziertes Qualitätssiegel für konventionelle und ökologische Produkte für regionale Produkte zu erarbeiten. Nach Erörterung der Interessen der Unternehmen der Brandenburger Land- und Ernährungswirtschaft wurde entschieden, das Bio-Zeichen Baden-Württemberg zu adaptieren. Im August 2021 hat das Land Brandenburg mit dem Land Baden-Württemberg einen Vertrag als nachgeordneter Zeichenträger geschlossen.

Die Vertragspartner sind sich dabei bewusst, dass die im nachfolgenden Vertrag festgelegten Regelungen der Entwicklung unterliegen und an Hand neugewonnener Erkenntnisse und technischer Möglichkeiten fortgeschrieben werden sollen. Daher wird folgender Vertrag geschlossen:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Der Lizenznehmer erklärt, dass er durch das Land Brandenburg, vertreten durch das für Landwirtschaft zuständige Ressort (Zeichenträger, zugleich Lizenzgeber), eine Lizenz zur Nutzung des in der Anlage 1 abgebildeten Bio-Zeichens des Landes Brandenburg "Gesicherte Qualität" (Bio-Zeichen Brandenburg) erhalten hat und berechtigt ist, das Nutzungsrecht an den Zeichennutzer zu übertragen.
- 1.2 Der Lizenznehmer erteilt hiermit dem Zeichennutzer das nicht übertragbare Recht, dieses Zeichen in der in Anlage 1 abgebildeten Form zu nutzen. Der Abschluss weiterer Zeichennutzungsverträge zum Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“ mit anderen Lizenznehmern ist nicht zulässig.

¹ (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2024/2867 der Kommission vom 2. September 2024 (ABl. Nr. L 2867 vom 11.11.2024, S.1)

² (ABl. Nr. L 150/1 vom 14.06.2018)

- 1.3 Die Zusatzanforderungen für pflanzliche bzw. tierische Produkte (Zusatzanforderungen) sowie die nicht produktspezifischen Regelungen und Verfahren (Programmbestimmungen) sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Der Lizenznehmer informiert den Zeichennutzer fortlaufend über Änderungen und Anpassungen der Regelungen.
- 1.4 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Zeichen nur für solche Erzeugnisse zu verwenden, die die festgelegten Zusatzanforderungen und Programmbestimmungen erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist der Zeichennutzer verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, das Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- 1.5 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, das Bio-Zeichen Brandenburg bei den betreffenden Produkten auf der Verpackung, dem Etikett oder in Verbindung mit der Auszeichnung der Waren in einer ausreichenden Größe und an deutlich sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form zweifelsfrei anzubringen. Das Bio-Zeichen muss in einer Größe abgebildet werden, in der die Bezeichnung „Brandenburg Gesicherte Qualität“ deutlich lesbar ist.
- 1.6 Eine werbliche und anderweitige Verwendung des Bio-Zeichens Brandenburg losgelöst von einer Warenkennzeichnung bedarf der Zustimmung des Zeichenträgers. Änderungen des Bio-Zeichens Brandenburg, insbesondere durch Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen, sind unzulässig.
- 1.7 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, mit den betreffenden Produkten in Verbindung stehende beliefernde Erzeuger und ggf. beauftragte Dienstleister unverzüglich an den Lizenznehmer zu melden.

2 KONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

- 2.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt und aufgrund des Lizenzvertrages mit dem Lizenzgeber verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen in Nummer 1.4 dieses Vertrages beim Zeichennutzer sicherzustellen und zu überwachen. Die Zertifizierung und regelmäßige Überwachung erfolgt durch eine vom Lizenzgeber zugelassene Zertifizierungsstelle, organisiert durch den Lizenznehmer und auf der Grundlage der geltenden Zusatzanforderungen und der Programmbestimmungen. Der Zeichennutzer berechtigt den Lizenznehmer deshalb, die Zertifizierung zum Bio-Zeichen Brandenburg bei einer vom Lizenzgeber zugelassenen Zertifizierungsstelle zu organisieren. Das Abrechnungsverfahren und ggf. die Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.
- 2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Auffälligkeiten des Zeichennutzers bei der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung an den Lizenzgeber zu melden.

- 2.3 Der Zeichennutzer verpflichtet sich, angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspekture zugelassener Zertifizierungsstellen sowie des Lizenzgebers in allen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Zeichennutzer kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird. Gegenstand der Überprüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse sein, sofern sie dem Zeichennutzer eindeutig zugeordnet werden können.
- 2.4 Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstehenden Kosten vom Zeichennutzer ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird. Die vom Zeichennutzer zu tragenden Kostenarten sind in der Rechnung nachvollziehbar darzustellen.
- 2.5 Der Zeichennutzer ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung sowie Entscheidungen von Gerichten in Verfahren, die Erzeugnisse des Zeichennutzers zum Gegenstand haben, dem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber und den von ihm ggf. beauftragten Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6 Der Zeichennutzer verpflichtet sich
- die Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg jederzeit zu erfüllen,
 - das Bio-Zeichen Brandenburg, Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
 - bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,
 - Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Bio-Zeichen Brandenburg beziehen,
 - bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
- 2.7 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Bestimmungen des Bio-Zeichens Brandenburg kann der Lizenznehmer je nach Schwere der Verstöße Sanktionsmaßnahmen veranlassen. Sie sind abgestuft in Belehrungen, Abmahnungen, erhöhte Kontrollfrequenz, Vermarktungsverbote, Vertragsstrafen und Ausschlüsse.

- 2.8 Bei vertragswidrigen Verhalten oder Unterlassen durch den Zeichennutzer kann der Lizenznehmer dem Zeichennutzer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, entsprechend 2.7 eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro auferlegen. Bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Lizenznehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechts nach Nummer 3.3, dem Zeichennutzer eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 20.000 Euro auferlegen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsstrafe beim Zeichennutzer einzutreiben.
- 2.9 Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen Qualitätsprogramm „Bio Brandenburg, Gesicherte Qualität“, den Lizenzgeber und den Sanktionsbeirat zu informieren. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Bio-Zeichens Brandenburg, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.
- 2.10 Der Zeichennutzer kann die vom Lizenznehmer gegen ihn verhängten Sanktionsmaßnahmen vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (bzw. das für Landwirtschaft zuständige Ressort), Referat 31, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, zu richten. Der Zeichennutzer erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

3 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 3.1 Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- 3.2 Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 3.3 Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Zeichennutzer schuldhaft wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag verstößt.
- 3.4 Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erlischt dieser Zeichennutzungsvertrag mit Beendigung des Lizenzvertrages zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.2 Der Zeichennutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und

stellt den Lizenznehmer bzw. seine beauftragte Zertifizierungsstelle von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.

- 4.3 Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ist der Lizenznehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Potsdam.
- 4.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
- 4.5 Dieser Vertrag tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Zeichennutzungsverträge zwischen dem Lizenznehmer und dem Zeichennutzer für das Bio-Zeichen Brandenburg außer Kraft.
- 4.6 Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz sind Bestandteil des Vertrages.

Lizenznehmer

Zeichennutzer

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

- ☐ Abbildung des Zeichens (Anlage 1)
- ☐ Datenschutzhinweise (Anlage 2)

Mitgeltende Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- ☐ Programmbestimmungen Bio-Zeichen Brandenburg
- ☐ Zusatzanforderungen für tierische Produkte
- ☐ Zusatzanforderungen für pflanzliche Produkte

Sonstige Unterlagen:

- ☐ Teilnahmeerklärung Erzeuger

Anlage 1

